

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 21.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 12.07.2018 beschlossen:

ξ1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 12.07.2018 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

Schülerinnen und Schüler, die im Internat wohnen (interne Schülerinnen und Schüler)

§ 1 Gebührenpflicht

Gebühren werden erhoben für:

die Internatsunterbringung, Verpflegung, Personalaufwendungen für nichtlehrendes Personal im Internatsbereich, Verwaltungs-, Betriebs- und Geschäftsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Internatsbetrieb, Kulturaufwendungen in Zusammenhang mit der Internatsunterbringung.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt ab dem 01.09.2022 jährlich

6.380,00 €



§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für 11 Monate jeweils zum Ersten der Monate September bis Juli im Voraus in Höhe von 580,00 € zur Zahlung fällig.

Die monatlichen Zahlungen sind durch Lastschrifteinzug an den Schulverband zu leisten.

Sofern eine Schülerin / ein Schüler während des Schuljahres aufgenommen wird, wird die erste Monatsrate innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Dies gilt sinngemäß bei Ausscheiden der Schülerin / des Schülers vor Schuljahresende. Guthaben bei Abrechnung wird erstattet.

Abschnitt II

Schülerinnen und Schüler, die nicht im Internat wohnen (externe Schülerinnen und Schüler)

§ 8 Teilnahme an Mahlzeiten im Rahmen des Ganztagesbetriebs

Hält sich eine externe Schülerin / ein externer Schüler auf dem Campusgelände auf, so soll sie / er an den in dieser Zeit stattfindenden Mahlzeiten teilnehmen.

§ 12 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt ab dem 01.09.2022 jährlich

1.650,00 €



§ 13

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für 11 Monate jeweils zum Ersten der Monate September bis Juli im Voraus in Höhe von 150,00 € zur Zahlung fällig.

Die monatlichen Zahlungen sind durch Lastschrifteinzug an den Schulverband zu leisten.

Sofern eine Schülerin / ein Schüler während des Schuljahres aufgenommen wird, wird die erste Monatsrate innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Dies gilt sinngemäß bei Ausscheiden der Schülerin / des Schülers vor Schuljahresende. Guthaben bei Abrechnung wird erstattet.

Abschnitt IV

Verpflegungsgebühren

§ 18 Verpflegungsgebühren für Lehrkräfte und Beschäftigte

Die Verpflegungsgebühren für alle lehrenden und nicht lehrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betragen an allen Wochentagen:

Frühstück: $2,70 \in$ Mittagessen: $7,30 \in$ Abendessen: $4,00 \in$ Zwischenmahlzeiten: je $1,40 \in$

§ 19

Verpflegungsgebühren für sonstige Personen und Gäste

Die Verpflegungsgebühren für alle sonstigen Personen und Gäste betragen:

Frühstück: $4,00 \in$ Mittagessen: $9,00 \in$ Abendessen: $5,50 \in$ Zwischenmahlzeiten: je $2,50 \in$

Sofern die Finanzverwaltung für einzelne Leistungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht annehmen sollte, verstehen sich die vorgenannten Gebühren als Bruttobetrag inkl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.



§2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 21.07.2022 tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, den 21.07.2022

gez. Richard Arnold

Verbandsvorsitzender

<u>Hinweis:</u> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Schulverband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Online bereitgestellt am 18. August 2022.